

99027003026002

Geburt im Ausland - Erstbeurkundung für deutsche Staatsangehörige ohne Inlandswohnsitz (jemals) beantragen

Heruntergeladen am 30.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_326207/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027003026002
Leistungsbezeichnung I	Geburt im Ausland - Erstbeurkundung für deutsche Staatsangehörige ohne Inlandswohnsitz (jemals) beantragen
Leistungsbezeichnung II	Geburt im Ausland - Erstbeurkundung für deutsche Staatsangehörige ohne Inlandswohnsitz (jemals) beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Auslandsgeburt, Kind im Ausland geboren, Geburt, Inlandswohnsitz, Erstbeurkundung, Erstregistrierung, Nachbeurkundung, Standesamt I
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Personenstandsgesetz (PStG) § 36
Teaser	
Volltext	Erstbeurkundung / Erstregistrierung der Geburt eines deutschen Staatsangehörigen im Ausland ohne (auch früheren) Inlandswohnsitz auf Antrag
Erforderliche Unterlagen	• Antrag auf Beurkundung einer Auslandsgeburt im GeburtenregisterBitte stellen Sie den Antrag schriftlich per Post. • Geburtsurkunde • Geburtsurkunden beider Elternteile • gegebenenfalls Eheurkunde der KindeselternDie Eheurkunde wird benötigt, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet sind oder bis zur Antragstellung geheiratet haben. Die Eheurkunde wird auch benötigt, wenn die Kindesmutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet ist. • Personalausweise oder Reisepässe der Kindeseltern • Fremdsprachige UrkundenFremdsprachige Urkunden bedürfen grundsätzlich der Übersetzung und gegebenenfalls der Beglaubigung. • Die Erforderlichkeit weiterer Unterlagen ist vom Einzelfall abhängig.Sollte die Vorlage weiterer

Modul

Sachverhalt

Unterlagen oder Nachweise erforderlich sein, erfolgt eine entsprechende Mitteilung nach Aufnahme der Bearbeitung.

Voraussetzungen

- Das Kind ist im Ausland geboren. Das Kind ist zum Zeitpunkt der Antragstellung deutscher Staatsangehöriger, staatenlos, heimatloser Ausländer oder anerkannter ausländischer Flüchtling.
- Wohnsitz im Ausland Das volljährige Kind bzw. der Antragsteller ist nicht im Inland wohnhaft oder wohnhaft gewesen. Das minderjährige Kind und seine Eltern sind nicht im Inland wohnhaft oder wohnhaft gewesen. Das Kind teilt den Wohnsitz seiner sorgeberechtigten Eltern.
- Antragsberechtigung Antragsberechtigt sind das Kind selbst, seine Eltern, sein Ehegatte oder Lebenspartner oder seine Kinder.
- Nachweise sind dem Antrag im Original oder als beglaubigte Ablichtung beizufügen. Einfache Kopien oder elektronisch übermittelte Unterlagen sind leider nicht ausreichend.

Kosten

- 80,00 Euro: Antrag auf Nachbeurkundung
- 160,00 Euro: Antrag auf Nachbeurkundung - sofern ausländisches Recht zu beachten ist

Urkunden

- 12,00 Euro: Geburtsurkunde
- 6,00 Euro: jede weitere Urkunde bei gleichzeitiger Ausstellung
- 12,00 Euro: internationale Geburtsurkunde
- 6,00 Euro: jede weitere Urkunde bei gleichzeitiger Ausstellung
- 12,00 Euro: Beglaubigter Registerausdruck Geburtenregister
- 6,00 Euro: jeder weitere Beglaubigte Registerausdruck bei gleichzeitiger Ausstellung

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	• Informationen zum Thema "Geburt" (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten) • Kontaktformular Geburt (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten) • Urkunden - Geburtsurkunde bei Geburt im Ausland oder in einem ehemaligen deutschen Gebiet beantragen (Dienstleistung)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Antrag auf Beurkundung einer Auslandsgeburt im Geburtenregister (nicht barrierefrei)
Ursprungsportal	Geburt im Ausland - Erstbeurkundung für deutsche Staatsangehörige ohne Inlandswohnsitz (jemals) beantragen